

Spätabtreibung - Verfahren

Univ.-Doz. Dr. Elisabeth Krampfl

Abteilung für Geburtshilfe und Fetomaternale Medizin
Frauenklinik der Medizinischen Universität Wien

16.4.2008

Gesetz

Am 1.1.1975 traten folgende Artikel in Kraft:
§97 StGB, Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Die Tat ist nach §96 nicht strafbar,
wenn der Schwangerschaftsabbruch **innerhalb der ersten drei Monate** nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder
wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

Gesetz

Am 1.1.1975 traten folgende Artikel in Kraft:
§97 StGB, Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Die Tat ist nach §96 nicht strafbar,
wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder
wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

Gesetz

Am 1.1.1975 traten folgende Artikel in Kraft:
§97 StGB, Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Die Tat ist nach §96 nicht strafbar,
wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer **nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich** ist oder **eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde**, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird: oder
wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

Schwangerschaftsabbruch ist straffrei

wenn der Schwangerschaftsabbruch
zur Abwendung einer

**nicht anders abwendbaren ernstesten Gefahr
für das Leben oder eines schweren Schadens
für die körperliche oder seelische Gesundheit
der Schwangeren erforderlich ist oder**

**eine ernste Gefahr besteht,
daß das Kind geistig oder körperlich
schwer geschädigt sein werde**

Pränataler Lebensschutz

Graduell abgestuft =
sich im Fortgang der Schwangerschaft zunehmend
verstärkend

Grundrechtsverständnis der meisten rechtsstaatlichen
Verfassungsordnungen

Es wird außerdem getragen von einem breiten internationalen
Konsens in den Diskussionen über die Prinzipien einer
säkularen sozialen Ethik.

Univ.-Prof. Dr. jur. Reinhard Merkel,
Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Hamburg

Entscheidungsprozess

Einzelfallbesprechung

Breit und interdisziplinär beschickte Beratungsgemeinschaft

Zur Sicherung der Diagnose („second opinion“) ist die jeweils sinnvolle Kontaktaufnahme mit einem zweiten, in der Pränatalmedizin ausgewiesenen Zentrum zu empfehlen.

PränatalmedizinerIn, Biomedizinische AnalytikerIn, Hebamme, PsychologIn, KinderarztIn / -ChirurgIn

Einstimmiger Konsens, dass der Wunsch der Frau nach Schwangerschaftsabbruch aufgrund der vorliegenden individuellen Problematik für alle verständlich ist und legitim erscheint

Vorgehen I

Der Abbruch kann nur in einem in der Pränatalmedizin ausgewiesenen Zentrum erfolgen

Eine dreitägige Wartezeit zwischen Entscheidung und Beginn des Schwangerschaftsabbruches ist empfehlenswert

Die Problemlösung ist aus humanitären, ethischen, medizinischen und rechtlichen Überlegungen primär die Geburtseinleitung nach Fetozyd. Dies gilt, sofern die betroffene Mutter nicht ein anderes medizinisch und ethisch verantwortbares Procedere wünscht.

Vorgehen II

Der gesamte Prozess ist durch psychosoziale Begleitung zu unterstützen. Es sollte eine Nachbesprechung nach 6-8 Wochen angeboten werden.

Eine feto-pathologische Untersuchung wird naturgemäß in Übereinstimmung mit den Eltern gefordert. Hohe Qualität ist auch in diesem Bereich anzustreben.

Konsens besteht darüber, dass die Entscheidungsfindung exakt zu dokumentieren ist. Gewünscht sind ein interdisziplinärer Gedanken- und Erfahrungsaustausch und eine zentrale, möglichst lückenlose Dokumentation der einzelnen Fälle.